



# Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Waltenhofen vom 14.11.2016

---

|                   |                |             |             |
|-------------------|----------------|-------------|-------------|
| Satzungsbeschluss | Bekanntmachung | 1. Änderung | 2. Änderung |
| 14.11.2016        | 02.12.2016     |             |             |

## Inhaltsverzeichnis:

|   | Seite |
|---|-------|
| § 1 Ernennung zum Ehrenbürger                           | 2     |
| § 2 Verleihung des Goldenen Ehrenrings                  | 2     |
| § 3 Verleihung der Goldenen Ehrenmedaille               | 2     |
| § 4 Verleihung der Goldenen und Silbernen<br>Ehrennadel | 3     |
| § 5 Verleihung der Sportehrennadeln                     | 3     |
| § 6 Vereinsjubiläen                                     | 4     |
| § 7 Inkrafttreten                                       | 4     |

---

## Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

---

Die Gemeinde Waltenhofen erlässt auf Grundlage von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### § 1

#### Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Personen, die sich um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl in herausragender Art und Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Gemeinderates zum Ehrenbürger ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Waltenhofen verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

### § 2

#### Verleihung des Goldenen Ehrenrings

- (1) Mitglieder des Gemeinderates, die dem Gremium mindestens 20 Jahre angehören wird der Goldene Ehrenring verliehen. Die zu errechnende Gremiumszugehörigkeit kann sich fortlaufend oder aber auch mit Unterbrechungen ergeben.
- (2) Der Ehrenring ist ein goldener Siegelring mit dem Wappen der Gemeinde Waltenhofen. Auf der Innenseite des Ringes wird der Name des Ausgezeichneten eingetragen.
- (3) Der Goldene Ehrenring wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

### § 3

#### Verleihung der Goldenen Bürgermedaille

- (1) Personen, die sich in außergewöhnlicher Art und Weise um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben kann durch Beschluss des Gemeinderates die Goldene Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Goldene Bürgermedaille wird auch an Mitglieder des Gemeinderates verliehen, die nach 18 Jahren Gremiumsmitgliedschaft aus dem Gremium ausscheiden. Die zu errechnende Gremiumszugehörigkeit kann sich fortlaufend oder aber auch mit Unterbrechungen ergeben.
- (3) Die Goldene Bürgermedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit dem Schriftzug "Gemeinde Waltenhofen".

---

## Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

---

- (4) Die Goldene Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht.

### § 4

#### Verleihung der Goldenen und Silbernen Ehrennadel

- (1) Personen, die sich in besonderer Art und Weise um die Gemeinde oder um das Gemeinwohl verdient gemacht haben wird die Ehrennadel verliehen.
- (2) Die Ehrennadel in Gold wird an Personen verliehen, die sich 40 Jahre aktiv im Vereinswesen, im sozialen Bereich oder in sonstiger Weise verdient gemacht haben.
- (3) Die Ehrennadel in Silber wird an Personen verliehen, die sich 25 Jahre aktiv im Vereinswesen, im sozialen Bereich oder in sonstiger Weise verdient gemacht haben.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel in Gold oder Silber mit Urkunde erfolgt durch den Ersten Bürgermeister oder durch einen Vertreter im Sinne von Art. 39 Abs. 1 der GO (Zweiter oder Dritter Bürgermeister in Abwesenheit des Ersten Bürgermeisters) im Rahmen der Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Institution.
- (5) Die Ehrennadel in Gold und Silber bildet das Gemeindewappen ab.

### § 5

#### Verleihung der Sportlerehrennadeln

- (1) An Mitgliedern und Mannschaften von Sportvereinen aus dem Gemeindegebiet sowie im Gemeindegebiet mit Wohnsitz gemeldete Sportler kann für sportliche Leistungen sowie für Gemeindeglieder mit langjährigen Verdiensten auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde die Sportlerehrennadel verliehen werden.
- (2) Die Sportlerehrennadel in Gold wird an aktive Sportler für 1., 2. oder 3. Plätze bei deutschen Meisterschaften oder höheren Meisterschaften (Einzelpersonen und Mannschaften) sowie für 25 Jahre in einer gewählten Funktion oder vergleichbaren Tätigkeit (z.B. Übungsleiter, Jugendleiter etc.) bzw. für hervorragende Verdienste im Bereich des Sports verliehen.
- (3) Die Sportlerehrennadel in Silber wird an aktive Sportler für 1., 2. oder 3. Plätze bei Landesmeisterschaften (Einzelpersonen und Mannschaften) sowie für 20 Jahre in einer gewählten Funktion oder vergleichbaren Tätigkeit im Bereich des Sports verliehen.

## Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen

- (4) Die Sportlerehrennadel in Bronze wird an aktive Sportler für 1. Plätze bei Bezirks- oder Kreismeisterschaften (Einzelperson und Mannschaften) sowie für 15 Jahre in einer gewählten Funktion oder vergleichbaren Tätigkeit im Bereich des Sports verliehen.
- (5) Die Sportlerehrennadel in Gold, Silber und Bronze wird an denselben aktiven Sportler nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Sachpreise überreicht werden.
- (6) Die Verleihung der Sportlerehrennadel in Gold, Silber und Bronze für aktive Sportler erfolgt mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Gemeinderatssitzung oder im Rahmen einer Bürgerversammlung durch den Ersten Bürgermeister oder durch einen Vertreter im Sinne von Art. 39 Abs. 1 GO (Zweiter oder Dritter Bürgermeister in Abwesenheit des Ersten Bürgermeisters). Die Verleihung der Sportlerehrennadel in Gold, Silber und Bronze für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Sports erfolgt individuell durch die jeweiligen Sportvereine z.B. im Rahmen der jeweiligen Jahreshauptversammlungen. Die Vereine leiten die in Frage kommenden zu Ehrenden schriftlich an die Gemeindeverwaltung weiter.
- (7) Die Sportlerehrennadel bildet das Gemeindewappen ab.

### **§ 6 Vereinsjubiläen**

- (1) Vereinen aus dem Gemeindegebiet kann aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsjahr eine Jubiläumsgabe bis zu 10,00 € gewährt werden.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier durch den Ersten Bürgermeister oder durch einen Vertreter im Sinne von Art. 39 Abs. 1 der GO (Zweiter oder Dritter Bürgermeister in Abwesenheit des Ersten Bürgermeisters) überreicht werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen in der Fassung vom 22.03.1996 sowie die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen in der Fassung vom 18.06.1998 außer Kraft.

Waltenhofen, den 14.11.2016

Eckhard Harscher  
Erster Bürgermeister